

Vorstand
C 30-2/R 3
8. April 2015

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) ab 11. Mai 2015

Die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2001/2009 vom 14. Januar 2009 (BAnz. S. 275), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2005/2013 vom 24. September 2013 (BAnz AT 02.10.2013 B5), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 11. Mai 2015 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Nagel Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 10. April 2015		Mitteilung 2005/2013	

**Änderungen der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank
für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl
(EBICS-Bedingungen)
ab 11. Mai 2015**

Nummer I Leistungsumfang

- 1) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie kann für die Einlieferung und Abwicklung von Überweisungsaufträgen, Lastschriften und SCC-Karteneinzügen¹ (alle im Folgenden Zahlungsaufträge) und die Auslieferung von Dateien oder elektronischen Kontoinformationen in Form des MT 940 genutzt werden.“

Nummer III Verfahrensbestimmungen

- 2) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das Verfahren gelten die in Anlage 1 sowie die in der Dokumentation der technischen Schnittstellen („Spezifikation für die EBICS-Anbindung“ entsprechend Anlage 1 des DFÜ-Abkommens²), die im Common Integrative Implementation Guide to Supplement the EBICS Specification und die in den nachfolgenden Verfahrensregeln beschriebenen Anforderungen:

- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SCC-Karteneinzügen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung grenzüberschreitender Euro-Massenzahlungen über HBV-IMPAY (Verfahrensregeln HBV-IMPAY) und

¹ Verrechnung von Kartenzahlungen auf Basis des SEPA Card Clearing Formats

² Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.

- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen).“

3) In Absatz 3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Am Anfang des Datenfeldes „Verwendungszweck“ sind linksbündig solche Angaben unterzubringen, auf die der Zahlungsempfänger bei Überweisungen/Zahler bei Lastschriften bzw. bei SCC-Karteneinzügen maschinell zuzugreifen beabsichtigt oder die der Zahler von Überweisungen/Zahlungsempfänger bei Lastschriften bzw. bei SCC-Karteneinzügen benötigt, falls die Zahlung als unanbringlich beziehungsweise unbezahlt an ihn zurückgeleitet wird.“

4) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Nutzer hat die Kundenkennung des Zahlungsempfängers bei Überweisungen bzw. Zahlers bei Lastschriften/SCC-Karteneinzügen (regelmäßig Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC) zutreffend anzugeben.“

Nummer VII Behandlung eingehender Auftragsdaten durch die Deutsche Bundesbank

5) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Deutsche Bundesbank prüft die Legitimation des Nutzers beziehungsweise der Nutzer und die Autorisierung der per DFÜ übermittelten Auftragsdaten anhand der von den Nutzern mittels der Legitimationsmedien erstellten Elektronischen Unterschriften sowie die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze zu Überweisungsaufträgen und Lastschriften mit den Bestimmungen der „Spezifikation der Datenformate“ entsprechend Anlage 3 des DFÜ-Abkommens³, den jeweiligen Verfahrensregeln sowie der Anlage 1 Nummer 4.3 zu diesen Bedingungen und die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze zu SCC-Karteneinzügen mit den entsprechenden Verfahrensregeln sowie der Anlage 1 Nummer 4.3 zu diesen Bedingungen.“

³ Die Spezifikation ist auf der Webseite www.ebics.de abrufbar.